

Statuten



Version 2017

1	<i>Name, Sitz und Zweck des Clubs</i>	4
1.1	Art. 1	4
2	<i>Clubfarben</i>	4
2.1	Art. 2	4
3	<i>Mitgliedschaft</i>	4
3.1	Art. 3	4
3.2	Art. 4	4
3.3	Art. 5	4
3.4	Art. 6	5
3.5	Art. 7	5
3.6	Art. 8	5
3.7	Art. 9	5
3.8	Art. 10	5
4	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	5
4.1	Art. 11	5
4.2	Art. 12	5
4.3	Art. 13	6
5	<i>Rechte der Mitglieder</i>	6
5.1	Art. 14	6
6	<i>Organisation</i>	6
6.1	Art. 15	6
7	<i>Mitgliederversammlungen (Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung)</i>	7
7.1	Art. 16	7
7.2	Art. 17	7
7.3	Art. 18	7
7.4	Art. 19	7
8	<i>Der Vorstand</i>	8
8.1	Art. 20	8
8.2	Art. 21	8
8.3	Art. 22	8
8.4	Art. 23	8
8.5	Art. 24	8
9	<i>Rechnungsrevisoren</i>	8
9.1	Art. 25	8
10	<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	9
10.1	Art. 26	9
10.2	Art. 27	9

11	<i>Schlussbestimmungen</i>	9
11.1	Art. 28	9
11.2	Art. 29	9
11.3	Art. 30	9
11.4	Art. 31	10

1 Name, Sitz und Zweck des Clubs

1.1 Art. 1

Der Fußball Club Schinznach-Bad, gegründet 1932 mit Sitz in Schinznach-Bad, bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverband (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).

2 Clubfarben

2.1 Art. 2

Die Farben des Clubs sind blau–weiss.

3 Mitgliedschaft

3.1 Art. 3

Der FCS besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Junioren
- c. Aktivmitgliedern
- d. Senioren/Veteranen
- e. Passivmitgliedern

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Im Falle der Abweisung entscheidet über ein Wiedererwägungsgesuch die Generalversammlung.

3.2 Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden:

Mitglieder und Gönner, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben. Zu deren Ernennung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Ernennungsurkunde ist bei einem Clubanlass zu überreichen.

3.3 Art. 5

Als Aktivmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Altersjahr zurückgelegt haben. Aufnahme gesuche minderjähriger Spieler (auch Aktivspieler, wenn minderjährig) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden.

3.4 Art. 6

Kein Aktivmitglied darf ohne Genehmigung des Vorstandes zugleich einem anderen Fussballclub als Aktivmitglied angehören, mit ihm Spiele austragen, oder bei ihm als Trainer tätig sein.

3.5 Art. 7

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Clubs aufgenommen werden.

3.6 Art. 8

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erledigt der Vorstand. Im Interesse des Clubs kann der Vorstand Übertritte von sich aus anordnen.

3.7 Art. 9

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen, oder dem Club und den Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, kann nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren.

3.8 Art. 10

Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung seitens des Austretenden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Der Austritt ist nur auf das Ende des Geschäftsjahres hin möglich. Er ist spätestens am 30. April zu erklären, ansonsten er erst auf das Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam ist). Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

4 Pflichten der Mitglieder

4.1 Art. 11

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre, sind gegenüber dem Club beitragspflichtig. Die Festsetzung dieser Beiträge beschliesst die Generalversammlung. Die Unfallversicherung ist für alle Spieler obligatorisch. Die Erhebung der Beiträge erfolgt bei Aktiv-, Veteranen-, Senioren- und Passivmitgliedern jährlich. Die Beiträge sind vor Beginn der offiziellen Meisterschaft zu bezahlen.

4.2 Art. 12

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Fussball Club Schinznach-Bad hochzuhalten und sich den statuarischen Bestimmungen und den Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen. Die Mitglieder sind verpflichtet sich dem Club für den Sportbetrieb (Training, Wettspiele, andere sportliche Veranstaltungen) und für andere Anlässe (z.B. Turnier, Plauschjassen, Zeitungen Sammeln, Sponsorenlauf) jederzeit zur Verfügung zu stellen. Wer diesen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, oder dem Club und den Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, kann nach vorgängiger Anhörung mit einer Busse von maximal Fr. 200.- bestraft, werden. Der Bestrafte hat das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren.

4.3 Art. 13

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar ausgenommen Mitglieder unter 18 Jahren.

5 Rechte der Mitglieder

5.1 Art. 14

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Ehren- und Aktivmitgliedern, sowie Senioren/Veteranen und Funktionäre:
1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten.
 2. Wahlfähigkeit zu allen Clubämtern.
 3. Aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen, zu deren sie ihrer Eignung und Leistung nach fähig sind.
 4. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
 5. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen.

Junioren über 18 Jahre stehen alle Rechte gemäss Art. 15 lit. a) zu.

b) Passivmitgliedern:

1. Teilnahme an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs.
2. Finanzielle Vergünstigungen bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen des Clubs, mit Ausnahme der Schweizercupspiele, bei denen der volle Eintrittspreis zu bezahlen ist.

6 Organisation

6.1 Art. 15

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

7 Mitgliederversammlungen (Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung)

7.1 Art. 16

Die Generalversammlung findet in der Regel im September statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die statuarischen Traktanden der Generalversammlung sind folgende:

1. Appell
2. Protokoll
3. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Mutationen
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Erhebung eventueller ausserordentlicher Beiträge
9. Eventuell Statutenrevision
10. Verschiedenes

7.2 Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Wenn 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen, so ist dieselbe innert 20 Tagen abzuhalten.

7.3 Art. 18

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte sind Ehren- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Funktionäre, sowie Junioren über 18 Jahre.

7.4 Art. 19

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

8 Der Vorstand

8.1 Art. 20

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär und Protokollführer
4. dem Kassier
5. dem Beisitzer
6. weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Sind Ersatzwahlen notwendig, so treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Bei Amtsübergabe ist jeder Ausscheidende für seine Amtsführung und richtige Geschäftsübergabe dem Club gegenüber verantwortlich. Jeder Gewählte hat förmliche Übergabe zu verlangen.

8.2 Art. 21

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung erledigt werden.

8.3 Art. 22

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt 10 % des an der Generalversammlung genehmigten Budgets.

8.4 Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, worunter sich der Präsident oder Vizepräsident und Kassier befinden müssen, anwesend sind.

8.5 Art. 24

Der Vorstand vertritt den Club rechtsverbindlich nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident mit dem Sekretär oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Obmann. Im Verhinderungsfall zeichnen die zuständigen Stellvertreter.

9 Rechnungsrevisoren

9.1 Art. 25

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen beziehungsweise zu begutachten und darüber einen schriftlichen Bericht dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

10 Finanzielle Verbindlichkeiten

10.1 Art. 26

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.2 Art. 27

Das Clubvermögen setzt sich zusammen aus:

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder gemäss Art. 12
2. den Einnahmen bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen
3. dem Ertrag der Liegenschaft
4. Geschenken und Legaten
5. dem Inventar

11 Schlussbestimmungen

11.1 Art. 28

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern vor der betreffenden Versammlung bekannt gegeben werden (Siehe 7.1., Art. 17). Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des Fussball – Komitees des SFV.

11.2 Art. 29

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den FC Schinznach-Bad sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

11.3 Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB. Das Vereinsvermögen, welches nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussball Verband zur Verwahrung übergeben zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Schinznach-Bad mit gleichem Namen und gleichem Zweck, insofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt und als Mitglied dem Schweizerischen Fussball Verband (SFV) beitrifft.

An Stelle des SFV kann mit der Verwaltung des Vereinsvermögens des FC Schinznach-Bad auch der Gemeinderat der Gemeinde Schinznach-Bad beauftragt werden, unter Einhaltung der gleichen Verpflichtungen wie sie dem SFV übertragen worden sind.

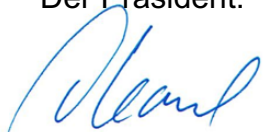
11.4 Art. 31

Vorliegende Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft. Alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse sind damit aufgehoben.

Genehmigt mit der statuarischen Mehrheit in der Versammlung vom 15. September 2017.

Schinznach-Bad, den 9. Oktober 2017
Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:



Domenico Leone

Vize- Präsident:



Patrizia Mauer